Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 16. Februar **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 3te und 4te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7573. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover, vom 9. Januar 1870;

Nr. 7574. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern, vom 27. Dezember 1869;

Nr. 7575. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich;

Nr. 7576. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thlrn., vom 3. Januar 1870;

Nr. 7577. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern, vom 15. Januar 1870;

Nr. 7578. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen, vom 17. Januar 1870;

Nr. 7579. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15. und 18. des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld, vom 22. Januar 1870;

Nr. 7580. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen;

Nr. 7581. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., vom 27. Dezember 1869;

Nr. 7582. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüße des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation viereinhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. über 100 Thlr. Nr. 26,573. 59,988. 84,164. 138,046. 138,824. 174,937. 182,311.

Lit. G. über 50 Thlr. Nr. 16,256. 40,259.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 13,589.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88. über 100 Thlr. Nr. 8,721.

Ser. 285. über 100 Thlr. Nr. 28,480.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 3,356.

Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 6,911.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 2,835.

VI. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von Jahre 1859.

Lit. A. über 1000 Thlr. Nr. 657. 4,786. 6,732.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Ueber 100 Thlr. Nr. 9,189.

Ser. II.

Ueber 50 Thlr. Nr. 2,405. 3,335. 14,314. 22,608.

Ser. III.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,120. 5,211. 5,212. 15,846. 19,864. 19,865.

Ser. IV.

Ueber 100 Thlr. Nr. 7,039. 7,041.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgaben an Porto und Postgebühren, welche den Polizeianwälten erwachsen, in denjenigen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen sind, in welchen aus der letzteren die Dienstunkosten dieser Beamten bestritten werden. In Betreff der Erstattung und Verrechnung dieser Porto- pp. Beträge ist nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. J. zu verfahren. Soweit dagegen Communalverbände oder Gutsherrschaften den Dienstaufwand der Polizeianwälte aus ihren Mitteln zu decken haben, sind von diesen auch die gedachten Ausgaben an Porto pp. zu übernehmen. Zur Frankirung von Postsendungen, welche hiernach auf Kosten von Communalverbänden oder Gutsherrschaften zu befördern sind, dürfen Dienst-Freimarken nicht verwendet werden, da die letzteren nur zur Benutzung bei solchen Brief-Sendungen bestimmt sind, für welche das Porto von der Staatskasse getragen wird. Die Vorschriften dieses Erlasses finden auch auf die Forst-Polizei-Anwälte Anwendung.

Dies den Herren Polizeianwälten des Regierungs-Bezirks zur Beachtung.

Marienwerder, den 5. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. April v. J. wird die allgemeine Bestimmung:

„daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militairpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militairpflicht derartige Verhältnisse einzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häuslichen Verhältnisse entstehenden Nachtheile, ihre Einziehung zum Militairdienste stattfindet.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir wiederholt, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben mittels eines hierüber aufzunehmenden Protokolls, welches als Beweisstück aufzubewahren ist, die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 9. Februar 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund der Kabinetsordre vom 18. November 1841 wird hierdurch die niedere Jagd mit Ablauf des 19. dieses Monats geschlossen.

Marienwerder, den 11. Februar 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Im Institut der Barmherzigen Schwestern zu Culm sind unter dem ärztlichen Beistande des Kreis-Wundarztes Bachmann im vorigen Jahre 351 Kranke verpflegt worden, von denen 285 vollständige Genesung gefunden haben. Die fortgesetzten Bemühungen in dem Institut und die Armenkrankenpflege verdienen allgemeine Anerkennung.

Marienwerder, den 7. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pfarrers v. Czarnowski und des Stellmachers Lange zu Bruß ist beseitigt.

Marienwerder, den 7. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Montag bis Donnerstag, den **12. bis 15. Septbr. d. J.**, im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Septbr. d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 11. Septbr. d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden

sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königliches Provinzial=Schul=Kollegium.

8) Bekanntmachung.

Grund= und Gebäudesteuer=Veranlagung.

Nunmehr ist auch das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund= und Gebäudesteuerveranlagung im Regierungsbezirke Marienwerder erschienen und ist der Verkaufspreis der auf amtlichem Wege an das Publikum abzugebenden Exemplare für das den ganzen Regierungsbezirk umfassende Heft auf 1 Thlr. 20 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Bestellungen auf das Werk werden vorläufig nur bei sämmtlichen Königlichen Landraths= und Kataster=ämtern des Regierungsbezirks entgegengenommen, später soll das qu. Werk jedoch auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, indessen werden dann, wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Dieses Werk hat den Zweck, die durch die Grund= und Gebäudesteuerveranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, und enthält dasselbe für jeden Gemeinde= und jeden selbstständigen Guts=Bezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke pp., welche Daten in diesem Werke in übersichtlicher Weise zusammengestellt sind.

Marienwerder, den 8. September 1869.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

9) Decret,

betreffend die Gründung einer selbstständigen evangelischen Kirchen=Gemeinde zu Briesenitz.

Nachdem die im Kreise Deutsch Krone der Provinz Preußen belegene evangelische Gemeinde zu Briesenitz durch die Allerhöchste Ordre vom 23. September 1802 bei der pommerschen Parochie Zamborst eingepfarrt worden ist, hat auf den Antrag der genannten Gemeinde der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober=Kirchenrathe durch Rescript vom 27. Juli 1865 die Gründung der evangelischen Gemeinde Briesenitz zu einer selbstständigen Kirchengemeinde unter Erhaltung der bisherigen Verbindung mit der Parochie Zamborst zu einem gemeinsamen Pfarr-System gemäß §. 246. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts genehmigt und uns ermächtigt, unter Zustimmung des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg und der Königlichen Regierungen zu Cöslin und Marienwerder das erforderliche Erektions=Decret zu erlassen.

Demgemäß werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die evangelische Gemeinde zu Briesenitz und Zubehör verbleibt zwar in der bisherigen Vereinigung mit der Parochie Zamborst zu einem gemeinsamen Pfarrbezirk, jedoch mit der Maßgabe, daß die bisherige Kapelle in Briesenitz von nun an die Stellung einer vereinigten Mutterkirche einnimmt.

§. 2. Die evangelischen Einwohner zu Dorf Briesenitz und Abbau Briesenitz werden deshalb von der seitherigen Baupflicht und anderen Parochial=Lasten gegen die Kirche und Küsterei in Zamborst befreit und haben die Verpflichtungen künftighin nur bei den Kirchen= und Küsterei=Gebäuden in Briesenitz nach ortsüblichem resp. noch festzusetzendem Vertheilungsmodus zu erfüllen.

§. 3. Dagegen wird durch die Erhebung zu einer vereinigten Muttergemeinde in den Verpflichtungen der evangelischen Gemeinde Briesenitz gegen die Pfarre in Zamborst nichts geändert.

§. 4. So lange der jetzige Küster Weise in Zamborst im Amte ist, bleibt derselbe zu dem Bezuge der vokations= und observanzmäßigen fixirten und accidentellen Küster=Einkünfte aus Briesenitz, soweit ihm dieselben bisher zugestanden haben, berechtigt. Bei seiner etwaigen Emeritirung werden diese Einnahmen auf den dritten Theil reduzirt, nach seinem Ableben kommen sie gänzlich in Wegfall, so daß seinem Amtsnachfolger in Zamborst in keinem Falle ein Anspruch darauf gebührt.

§. 5. Die Funktionen des Küsteramtes bei der Kirche und Gemeinde zu Briesenitz gehen, sofern es noch nicht geschehen ist, auf den Ortslehrer daselbst über und hat letzterer nach der in der Verhandlung vom 24. Mai 1869 erklärten Zustimmung der Gemeinde, neben dem Küster Weise folgende Einnahmen zu beanspruchen:

a. an fixirten Einkünften:
von sämmtlichen Besitzern nach Verhältniß des Hufenschlages ein jährliches Deputat von $10\frac{1}{2}$ Scheffeln Roggen,
und für das Orgelspiel in der Kirche bei den Gottesdiensten und geistlichen Amtshandlungen eine jährliche von der Gemeinde in ortsüblicher Weise aufzubringende Remuneration von 10 Thalern;

b. an Accidentien:
für eine Taufe in der Kirche 2 Sgr. 6 Pf., im Hause 10 Sgr., für eine Trauung in der Kirche (incl. Orgelspiel) und im Hause 15 Sgr.,
für ein Begräbniß in der Stille oder mit Grabrede 5 Sgr., mit Leichenrede in der Kirche (incl. Orgelspiel) 15 Sgr., ohne besondere Vergütigung für das Singen,
für eine Kranken=Kommunion (sofern er assistirt) 2 Sgr. 6 Pf.

§. 6. Von dem Parochial=Geistlichen werden in der Kirche zu Briesenitz einen um den andern Sonntag

und an einem Tage jedes der hohen Kirchenfeste, sowie am Charfreitage und Himmelfahrtstage Predigt-Gottesdienste gehalten, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober früh um 8 Uhr, in der übrigen Zeit jeden Jahres zu einer späteren Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes in Zamborst. Die Feier des heiligen Abendmahls findet jährlich wenigstens an 8 Sonntagen Statt.

§. 7. Das Pfarr-Einkommen des Pastors der Parochie aus der Gemeinde Briesenitz besteht:

a. aus 39 Scheffeln Roggen, Meßkorn, welches von den Grundbesitzern nach Verhältniß des Hufenschlages alljährlich aufgebracht wird,
b. aus einer baaren Fuhr-Entschädigung von jährlich 8 Thalern 20 Sgr. für die Predigt-Reisen, welche die Häusler nach dem ortsüblichen Repartitions-Modus zu entrichten haben,
c. aus dem Jahrgelde in der bisherigen Höhe von 5 bis 15 Sgr. von jeder Haushaltung,
d. aus den Stolgebühren, für welche die nachfolgende Taxe gilt:
   1. für eine Taufe in der Kirche 15 Sgr., für eine Haustaufe, sofern es nicht eine Nothtaufe ist, 2 Thaler,
   2. für die Einsegnung eines Konfirmanden 15 Sgr.,
   3. für dreimaliges Aufgebot 15 Sgr.,
   4. für einen Aufgebotsschein 10 Sgr.,
   5. für eine Trauung in der Kirche 2 Thaler 15 Sgr., im Hause 3 Thlr. 15 Sgr.,
   6. für ein Begräbniß in der Stille, bei Kindern 10 Sgr., bei Konfirmirten 20 Sgr.,
   7. für ein Begräbniß mit Grabrede, bei Kindern 1 Thaler, bei Konfirmirten 1 Thaler 10 Sgr.,
   8. für ein Begräbniß mit Leichenrede in der Kirche 2 Thaler,
   9. an Beichtgeld, jedesmal von jedem Kommunikanten 1 Sgr.,
   10. für eine Kranken-Kommunion im Hause 15 Sgr.,
   11. für eine kirchliche Fürbitte oder Danksagung 5 Sgr.,
   12. für jedes kirchliche Attest, außer dem Stempel 10 Sgr.
   13. Für die Eintragung der pfarramtlichen Akte in die Kirchenbücher wird eine Gebühr nicht entrichtet. Dagegen ist jedes Gemeindeglied, welches die Verrichtung einer geistlichen Amtshandlung im Orte von dem Pfarrer wünscht, nach wie vor verpflichtet, denselben mit einem anständigen Fuhrwerke abzuholen und zurückzubefördern.
   14. Die Opfer bei den geistlichen Amtshandlungen sind nach bisheriger Observanz freiwillige Gaben, über deren Höhe eine Festsetzung nicht geschehen kann.

§. 8. Die Verwaltung der Kirchen-Kasse in Briesenitz wird wie bisher, so auch fernerhin von den Kirchenvorstehern geführt und sollen die seitherigen Einnahmen an Klingbeutel-, Stand-, Decken- und Lichtgeld der Kirchen-Kasse verbleiben. Ebenso verbleibt den Kirchenvorstehern die übliche Gebühr von 5 Sgr. bei Kirchentrauungen und Leichenbegängnissen.

§. 9. Im Uebrigen wird durch gegenwärtiges Erektions-Dekret in den allgemein gesetzlichen und observanzmäßigen Rechten und Pflichten des Kirchenpatronats in Zamborst, ferner der Kirche zu Briesenitz und ihrer Beamten, sowie der ihr angehörigen Kirchengemeinde nichts geändert.

Stettin, den 26. Januar 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik.

10) Der Rentier **Gustine** ist zum Beigeordneten der Stadt Dt. Crone gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.